

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD3/2024/593	
Federführung:	Status: öffentlich	
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Datum: 15.02.2024	
	Verfasser: Silke Bulthaupt	
AZ: -bp/md-		
Lärmaktionsplan der Gemeinde Bad Essen gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), IV. Runde -Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss-		
Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung	29.02.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.03.2024	nicht öffentlich

Haushaltsmittel
☒ stehen bei Konto <u>427100.93000.51110</u> zur Verfügung
☐ sind ☐ überplanmäßig / ☐ außerplanmäßig bereitzustellen
☐ Deckungsvorschlag:
☐ Sonstiges
☐ Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften
☒ ist nicht erforderlich
☐ wird noch vorgenommen
☐ ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die europäische Union erstmals eine Regelung zu Schallimmissionen getroffen. Frühere Regelungen dienten zur Begrenzung der Schallimmissionen von Fahr- und Flugzeugen sowie Maschinen und Geräten. Ähnlich wie das BImSchG zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Dazu werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen (erfolgt durch das Land Niedersachsen),
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren (erfolgt durch das Land Niedersachsen nach Meldung der Kommune).

Im Jahr 2013 wurde durch die Gemeinde Bad Essen erstmals ein Lärmaktionsplan aufgestellt und veröffentlicht, Stufe II. In der Stufe I war die Gemeinde nicht betroffen, da die damaligen Kriterien im Gemeindegebiet nicht erfüllt waren. Der Lärmaktionsplan soll alle fünf Jahre eine Überarbeitung erfahren. Dies ist im Jahr 2018 geschehen, Stufe III.

Auf Grundlage der aktuell vom Umweltministerium zur Verfügung gestellten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, aufbauend auf den Ergebnissen des bereits bestehenden Lärmaktionsplanes der Stufe III aus 2018, ist die Gemeinde erneut verpflichtet, zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen gem. § 47 d BImSchG den aktuellen Lärmaktionsplan zu überprüfen und zu aktualisieren, IV. Runde. Die Anzahl der betroffenen Einwohner/innen ist dabei unerheblich.

Im Ergebnis der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde ergeben sich keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste. Die entsprechende Ausarbeitung ist in der Anlage beigefügt und soll im Rahmen der Auslegung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bad Essen gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), IV. Runde, in der vorgelegten Fassung / mit folgenden Änderungen für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlage:

Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bad Essen, IV. Runde